

Reglement über die Organisation des Unterrichtes und die Stundenpläne der Primarschule und der Oberstufe (Stundenplanreglement)

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **77 (1962)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KANTON ZÜRICH

Reglement über die Organisation des Unterrichtes und die Stundenpläne der Primarschule und der Oberstufe (Stundenplanreglement)

(Vom 6. Februar 1962)

I. Allgemeines

§ 1. Der Stundenplan ordnet im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen wöchentlichen Unterrichtszeit und der Stundentafel des Lehrplanes die Verteilung der Fächer und Stunden auf die einzelnen Wochentage.

§ 2. Für die Ansetzung von Beginn und Ende des täglichen Unterrichtes, den Wechsel von Arbeit und Ruhepausen, die Belastung von Schülern und Lehrern, die Verteilung der Fächer auf die Tagesstunden und die Woche sind die Forderungen der Schulgesundheitspflege und der unterrichtlichen Zweckmässigkeit massgebend.

§ 3. Die Schulpflege stellt unter Mitwirkung der Lehrer den Stundenplan auf (§ 25 des Gesetzes betr. die Volksschule).

Die Jahresstundenpläne sind der Bezirksschulpflege bis 10. März, besondere Winterstundenpläne bis 20. September zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Nachträgliche Änderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Bezirksschulpflege.

Die Bezirksschulpflege kann die Prüfung und Genehmigung einer Kommission übertragen.

Der Entscheid über die Genehmigung hat so zeitig zu erfolgen, dass die Schulen zu Beginn des Schuljahres beziehungsweise des Winterhalbjahres im Besitz der genehmigten Stundenpläne sind.

§ 4. Die Bestimmungen des Reglementes gelten auch für Sonderklassen, sofern nicht die Art der Schüler und des Unter-

richtes Abweichungen erfordern. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Erziehungsrates.

§ 5. In den nachfolgenden Bestimmungen ist zu verstehen:

- unter Klasse: Die Schüler desselben Schulalters einschliesslich Repetenten und Zurückgestellte
- unter Abteilung: Die Schüler, die gleichzeitig von einem Klassenlehrer, Fachlehrer oder von einer Fachlehrerin unterrichtet werden
- unter Klassen-zusammenzug: Der Zusammenzug verschiedener Klassen der gleichen Schule in mehrklassigen Abteilungen zu gemeinsamem Unterricht am gleichen Stoff
- unter Kombi-nation: Der Zusammenzug von Schülern verschiedener Schulen (Primar-, Sekundar-, Real-, Oberschule) zu Unterrichtsabteilungen
- unter fakultativen Fächern: Fächer, die der freiwilligen Erweiterung des obligatorischen Unterrichtsstoffes und der Pflege besonderer Interessengebiete der Schüler dienen und vom Erziehungsrat gemäss den §§ 32 und 62 des Volksschulgesetzes bewilligt sind.

II. Bildung der Unterrichtsabteilungen

Zuteilung der Lehrer

§ 6. Je nach der Zahl der Lehrstellen und der Schüler werden Ein- oder Mehrklassenabteilungen gebildet.

Muss zur Bildung einer Unterrichtsabteilung einem Lehrer mehr als eine Klasse zugewiesen werden, sind Abweichungen von der natürlichen Reihenfolge der Klassen möglichst zu vermeiden.

Die dauernde oder vorübergehende Zuteilung von Schülern der Oberschule an Abteilungen der Realschule oder der Primarschule ist nur unter den Voraussetzungen von § 68 des Volksschulgesetzes mit Bewilligung der Erziehungsdirektion zulässig

§ 7. Die für eine Abteilung zulässige Schülerzahl bestimmt sich nach den Vorschriften der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (§§ 3 und 10).¹

Die Knaben und Mädchen einer Abteilung bilden in der Regel auch die Unterrichtsabteilung für den Handfertigkeitsunterricht der Knaben sowie den Handarbeitsunterricht und den Haushaltunterricht der Mädchen. Dabei soll der Abteilungsbestand an der Primarschule 18 Schüler, an der Sekundar- und Realschule sowie an mehrklassigen Abteilungen aller Stufen 16 Schüler, an der Oberschule sowie an Sonderklassen 12 Schüler nicht übersteigen.

§ 8. Wird der Unterricht in einzelnen Fächern für Knaben und Mädchen getrennt erteilt (§§ 5 und 12 VO betr. das Volksschulwesen²), können parallele oder aufeinanderfolgende Knaben- oder Mädchenabteilungen zusammengefasst werden, sofern dabei die gesetzlichen Abteilungsvorstände nicht wesentlich überschritten werden.

Im Turnen der Oberstufe ist auch eine Kombination von Abteilungen verschiedener Schulen, im Chorsingen der Oberstufe ein Zusammenzug oder eine Kombination von Abteilungen ohne oder mit Geschlechtertrennung möglich.

§ 9. Bei der Zuteilung der Klassen an die einzelnen Lehrer soll darauf Bedacht genommen werden, dass die Schüler womöglich während drei aufeinanderfolgenden Jahren vom gleichen Lehrer, Handarbeitsabteilungen von der gleichen Lehrerin unterrichtet werden. Insbesondere ist beim Übertritt von der 5. in die 6. Klasse ein Lehrerwechsel zu vermeiden.

§ 10. Für die Erteilung des Unterrichtes durch die Klassenlehrer, den Abtausch von Fächern und Stunden sowie für den Einsatz von Fachlehrern sind die Bestimmungen der Verordnung betreffend das Volksschulwesen massgebend (§§ 4 und 11).³

¹ Anhang S. 10.

² Anhang S. 10—11.

³ Anhang S. 10—11.

III. Stundenzahl der Schüler und der Lehrer

§ 11. Die Stundenzahl der Schüler und der Lehrer bestimmt sich nach den Vorschriften von Gesetz und Verordnung betreffend das Volksschulwesen sowie nach den Studentafeln der Lehrpläne der Primarschule und der Oberstufe.¹

§ 12. An der Primarschule soll nur dann die Mindeststundenzahl der Schüler eingesetzt werden, wenn dabei an Einklassenabteilungen Gruppen für getrennten Unterricht gebildet und an Mehrklassenabteilungen die einzelnen Klassen vermehrt getrennt unterrichtet werden. Ausnahmsweise kann in besonderen Fällen die Mindeststundenzahl eingesetzt werden, wenn der Lehrer entlastungsberechtigt oder teilweise beurlaubt ist.

Wo die Pflichtstundenzahl des Lehrers nicht von vornherein durch die Stundenzahl der Abteilung gegeben ist, soll sie durch Unterricht in Gruppen, in Mehrklassenabteilungen durch getrennten Unterricht der einzelnen Klassen erreicht werden. Ausnahmsweise kann in besonderen Fällen Entlastungsunterricht übertragen werden.

§ 13. In Mehrklassenabteilungen ist für jede Klasse mindestens die ihr nach Gesetz und Studentafel zustehende Mindeststundenzahl einzusetzen.

§ 14. In Mehrklassenabteilungen der Realschule und der Oberschule darf für den Handfertigungsunterricht der Knaben in allen Klassen die Mindeststundenzahl der 1. Klasse eingesetzt werden.

Bei der Kombination von Klassen der Realschule und der Oberschule sind mindestens die Mindeststundenzahlen der Realschule einzusetzen, doch darf für die Schüler der Oberschule der Handfertigungsunterricht nicht weniger als 4 Wochenstunden betragen. Die obligatorische Stundenzahl der Oberschüler beträgt in diesem Falle mindestens 30 Stunden wöchentlich.

§ 15. Wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, können durch Zusammenzug mit stufen- und altersmässig benachbar-

¹ Anhang S. 11 ff.

KANTON ZÜRICH

**Abänderung des Lehrplans
der Volksschule des Kantons Zürich
vom 15. Februar 1905**

(Vom 23. Januar 1962)

Der Erziehungsrat beschliesst:

Der Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich vom 15. Februar 1905 wird wie folgt abgeändert:

- a) Abschnitt C. Wegleitung zum Gebrauch des Stundenplanes: Die Ziffern 2 (Der Stundenplan), 4 (Ausgleichung der Stundenzahl der Knaben und Mädchen) und 6 (Die Kombination der Klassen in Mehrklassenschulen) werden aufgehoben. Absatz 1 von Ziffer 7 (Die Hausaufgaben) wird durch den Wortlaut von § 49 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen in der Fassung vom 16. Februar 1960 ersetzt.
- b) Abschnitt II (Lehrplan der Primarschule), B. Verteilung der Unterrichtsstunden:

Klassen 1—8 Turnen Knaben 3 Stunden, Mädchen 2 bis 3 Stunden.

Zürich, den 23. Januar 1962.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. W. König.

Der Direktionssekretär:
Dr. E. Scheurmann.

KANTON ZÜRICH

Abänderung des Lehrplans der Volksschule des Kantons Zürich vom 15. Februar 1905

(Vom 6. Februar 1962)

Der Erziehungsrat beschliesst:

Der Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich vom 15. Februar 1905, Abschnitt III: Lehrpläne der Oberstufe, B. Lehrplan der Sekundarschule, wird mit Wirkung ab Beginn des Schuljahres 1962/63 wie folgt abgeändert:

B. Verteilung der Unterrichtsstunden

Fächer	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse	
	K	M	K	M	K	M
Schreiben	0—1	0—1	0—1	0—1	0—1	0—1
Wöchentliche Stundenzahl der obligatorischen Fächer, einschliesslich Biblische Ge- schichte und Sittenlehre	31—34	32—34	32—34	32—34	29—32	30—32

Abs. 3. Wird auf eine besondere Stunde für Schreiben verzichtet, so sind ausreichende Übungen zur Pflege der Schrift in andern Stunden einzuschalten.

Zürich, den 6. Februar 1962.

Im Namen des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. W. K ö n i g.

Der Direktionssekretär:
Dr. E. S c h e u r m a n n.

ten Klassen in Singen und Turnen die Lehrer an ungeteilten Sekundarschulen und an kombinierten Real- und Oberschulen entlastet werden. Die so gewonnenen Stunden sind in erster Linie dazu zu verwenden, jeder Klasse in jedem Fach die ihr zustehende Mindeststundenzahl einzuräumen.

§ 16. In Biblischer Geschichte und Sittenlehre ist die Stundenzahl der 3. Klasse der Sekundar- und der Realschule und der 2. Klasse der Oberschule von der Schulpflege im Einvernehmen mit der Kirchenpflege festzusetzen.

§ 17. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen ist in der 3. Klasse der Primarschule zusätzlich zur Mindeststundenzahl, jedoch innerhalb der Höchststundenzahl zu erteilen.

§ 18. Wird in der 2. Klasse der Sekundarschule auf den Haushaltsunterricht verzichtet, so sind dem Handarbeitsunterricht 4 Wochenstunden einzuräumen.

Bei Erteilung des Haushaltsunterrichtes an der Sekundarschule darf die Stundenzahl in den Fächern Handarbeit und Haushaltsunterricht gesamthaft 6 Stunden wöchentlich nicht übersteigen. Nicht unter diese Beschränkung fallen fakultative Handarbeitskurse.

Wird der Haushaltsunterricht gemäss § 61 des Volksschulgesetzes obligatorisch erklärt, so erhöht sich die Stundenzahl der obligatorischen Fächer gemäss Studentafel des Lehrplanes um die entsprechenden Stunden.

§ 19. Die Schulpflege kann auf begründetes Gesuch der Eltern Sekundarschülerinnen im Hinblick auf ihre spätere Ausbildung die Teilnahme am Unterricht der Knaben in Geometrie und Geometrisch Zeichnen bewilligen und sie bis auf zwei Handarbeitsstunden entlasten.

IV. Ansetzung und Dauer des täglichen Unterrichtes

§ 20. Der Vormittagsunterricht beträgt für die Schüler der Primarschule:

1. Klasse	2 Stunden
2. bis 3. Klasse	2—3 Stunden
4. bis 6. Klasse	3—4 Stunden

Oberstufe: In der Regel 4 Stunden

Der Unterricht der 1. Primarklasse kann unter Einbezug einer Turnstunde auf 3 Stunden, der Unterricht an der Oberstufe unter Einbezug von Geometrisch Zeichnen, Zeichnen, Gesang, Turnen, Handfertigungs-, Handarbeits- und Haushaltungsunterricht sowie von fakultativen Fächern ausnahmsweise auf 5 Stunden ausgedehnt werden.

Der Nachmittagsunterricht beträgt für die Schüler der Primarschule: 1. bis 3. Klasse höchstens 2 Stunden
 4. bis 6. Klasse höchstens 3 Stunden
Oberstufe: In der Regel 3 Stunden

§ 21. Die tägliche Unterrichtszeit soll auch an der Oberstufe 7 Stunden nicht überschreiten. Wo sich aus organisatorischen Gründen eine Vermehrung auf 8 Stunden nicht vermeiden lässt, ist diese Vermehrung ausschliesslich auf Kunstfächer, Handfertigungs- und Haushaltungsunterricht oder fakultative Fächer zu beschränken.

§ 22. Die Wochentage sind möglichst gleichmässig mit Stunden zu belegen. Es ist unzulässig, den Lektionsplan an einzelnen Tagen mit einem Übermass von Fächern zu belasten, um für Schüler und Lehrer die Zahl der Freihalbtage zu vermehren.

Die Ansetzung einer einzigen Stunde auf einen halben Schultag ist zu vermeiden.

§ 23. Der Samstagnachmittag und mindestens ein weiterer Nachmittag sind schulfrei.

§ 24. An der Primarschule soll der Unterricht nicht vor 8 Uhr beginnen. Er kann im Sommerhalbjahr für die Schüler der 4. bis 6. Klasse auf 7 Uhr, für die 3. Klasse in besonderen Fällen mit Bewilligung der Bezirksschulpflege auf 7 Uhr 30 angesetzt werden.

An der Oberstufe beginnt der Unterricht grundsätzlich um 8 Uhr. Er darf im Sommerhalbjahr, für fakultative Fächer auch im Winterhalbjahr, auf 7 Uhr angesetzt werden.

§ 25. Die Mittagspause hat für Lehrer und Schüler mindestens 1½ Stunden zu betragen. Werden die Schüler in der

Schule verpflegt, darf die Mittagspause auf eine Stunde verkürzt werden.

§ 26. In der Regel dauern die Unterrichtsstunden 50 Minuten. Dazwischen wird eine Pause von 10 Minuten eingeschaltet.

Wo während des Schulhalbtages eine längere Pause eingesetzt wird, ist darauf zu achten, dass Unterrichtsstunden von möglichst gleicher Dauer entstehen.

V. Anordnung der Fächer

§ 27. Bei der zeitlichen Anordnung der Fächer hat ein geeigneter Wechsel zwischen anstrengenderem und weniger anstrengendem Unterricht stattzufinden.

§ 28. In der Regel sollen im nämlichen Fach nicht zwei Stunden zusammengelegt werden. Ausnahmen sind in den folgenden Fächern gestattet:

an der 4. bis 6. Klasse der Primarschule:

in Sprache einmal wöchentlich	2 Stunden
in Realien einmal wöchentlich	2 „
in Zeichnen	2 „
in Handarbeit und Handfertigkeit	2—3 „

an der Oberstufe:

in Biblischer Geschichte und Sittenlehre, sofern es die örtlichen Verhältnisse erfordern	2 Stunden
in Deutscher Sprache einmal wöchentlich	2 „
in Geometrie und Geometrisch Zeichnen	2 „
in Naturkunde, Geographie und Geschichte	2 „
in Zeichnen	2 „
in Handfertigkeit für Knaben und Handarbeit für Mädchen	2—3 „
in Haushaltungsunterricht für Mädchen	2—4 „

§ 29. An der 1. bis 3. Klasse der Primarschule sind für die Fächer Biblische Geschichte und Sittenlehre, Singen und

Schreiben halbstündige Lektionen anzusetzen, doch sind in der 3. Klasse bei Klassenzusammenzug mit der 4. Klasse auch ganzstündige Lektionen zulässig.

An der 1. bis 3. Klasse der Primarschule können im Fache Turnen, an der 4. bis 6. Klasse in den Fächern Biblische Geschichte und Sittenlehre, Singen und Schreiben halbstündige Lektionen angesetzt werden.

§ 30. Die Turnstunden sind möglichst gleichmässig über die Woche zu verteilen. In besonderen Verhältnissen können an der Oberstufe Doppelstunden angesetzt werden.

An Stelle der 3. Turnstunde für Knaben können im Sommer und Winter obligatorische Spiel- und Sportnachmittage treten, deren zeitlicher Umfang der Jahresstunde zu entsprechen hat.

Auch wenn keine Turnhalle zur Verfügung steht, sind während des ganzen Jahres Leibesübungen zu betreiben, soweit es die Witterung gestattet.

Bei der Ansetzung von Turn- und Schwimmstunden ist auf genügenden zeitlichen Abstand vom Mittagessen zu achten.

§ 31. Um für die Schüler Zwischenstunden zu vermeiden, sind die fakultativen Fächer stets, der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre wenn möglich auf Randstunden zu verlegen.

Bei kombinierten Real- und Oberschulen sind die Französischstunden der Realschule und die zusätzlichen Handfertigkeitstunden der Knaben der Oberschule wenn möglich als Randstunden einzusetzen.

§ 32. Der Handarbeitsunterricht der Mädchen ist mit Ausnahme der 3. Klasse der Primarschule auf mindestens zwei Wochentage zu verteilen, wobei er für eine Unterrichtsabteilung nicht ausschliesslich auf Nachmittage angesetzt werden soll.

Einzelstunden sind ausser in der 3. Klasse der Primarschule zu vermeiden. Ausnahmsweise können drei aufeinanderfolgende Stunden auf die letzten Vormittags- und die ersten Nachmittagsstunden des gleichen Tages angesetzt werden.

In besonderen Fällen kann die Bezirksinspektorin Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen bewilligen.

§ 33. Der fakultative Handfertigkeitsunterricht der Knaben an der Primarschule ist wo immer möglich auf die ordentliche Unterrichtszeit anzusetzen.

§ 34. Für den Zusammenzug von Klassen einer Mehrklassenabteilung zum gemeinsamen Unterricht in einzelnen Fächern gelten die Bestimmungen des Lehrplanes.

Für die Sekundarschule, Realschule und Oberschule bleiben ferner die besonderen Bestimmungen zu den Stundentafeln des Lehrplanes vorbehalten.¹

VI. Schlussbestimmung

§ 35. Das Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 1962/63 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement über die Abfassung der Stundenpläne der Primar- und Sekundarschule des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1919.

Anhang: Auszug aus der Verordnung betreffend das Volksschulwesen.

Studentafeln der Primarschule und der Schulen der Oberstufe.

¹ Anhang S. 15.

Auszug
aus der Verordnung betreffend das Volksschulwesen
vom 31. März 1900

I. Klassenbestände

§ 3. Die Klassenbestände sollen in der Regel in der 1. bis 3. Klasse 36 Schüler, in der 4. bis 6. Klasse 32 Schüler und in den Sonderklassen 18 Schüler nicht übersteigen.

Werden diese Bestände voraussichtlich dauernd überschritten, so hat eine Teilung der Abteilung zu erfolgen.

§ 10. Die Klassenbestände sollen in der Regel an der Sekundarschule und an der Realschule 26 Schüler, an der Oberschule 20 Schüler und in Sonderklassen 18 Schüler nicht übersteigen.

Werden diese Bestände voraussichtlich dauernd überschritten, so hat eine Teilung der Abteilung zu erfolgen.

II. Unterricht der Klassenlehrer, Fächerabtausch, Fachlehrer;
Trennung von Knaben und Mädchen

a) Primarschule

§ 4. Mit Ausnahme des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen, der Arbeitslehrerinnen übertragen ist, erteilt der Klassenlehrer in seiner Abteilung den gesamten Unterricht.

Ein Abtausch von Stunden an andere Lehrer darf nur in Turnen, Singen sowie in fakultativen Fächern, die Übertragung des Unterrichtes an Fachlehrer in Turnen und fakultativen Fächern erfolgen, in andern Fächern nur, wenn es die Notwendigkeit einer Entlastung des Lehrers zwingend erfordert.

§ 5. Ausser in Mädchenhandarbeit, in fakultativen Fächern und wenn möglich im Turnen der 4. bis 6. Klasse werden Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet.

Zum Ausgleich der Stunden der Mädchen in Handarbeit ist den Knaben in angemessenem Umfang Unterricht in andern Fächern zu erteilen. In Mehrklassenabteilungen kann der Stundenausgleich zugunsten eines vermehrten getrennten Unterrichtes der einzelnen Klassen eingeschränkt werden.

b) Oberstufe

§ 11. An der Sekundarschule wird in der Regel der Unterricht in den sprachlich-historischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern durch zwei nach diesen Richtungen ausgebildete Lehrer erteilt, unter gutscheinender Aufteilung der übrigen Fächer auf die beiden Lehrer. An der Realschule und an der Oberschule erteilt der Klassenlehrer mit den nachgenannten Ausnahmen den gesamten Unterricht.

Der Handarbeitsunterricht für Mädchen wird durch Arbeitslehrerinnen, der Haushaltungsunterricht durch Haushaltungslehrerinnen erteilt. Der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in der Regel durch einen Pfarrer der zürcherischen Landeskirche, ausnahmsweise durch einen Lehrer erteilt.

Darüber hinaus ist ein Abtausch von Stunden mit anderen Lehrern oder die Übertragung des Unterrichtes an Fachlehrer nur in Turnen, Singen und Zeichnen sowie in fakultativen Fächern zulässig, in andern Fächern nur, wenn es die Organisation des Unterrichtes oder die Notwendigkeit der Entlastung von Lehrern zwingend erfordert.

§ 12. Der Unterricht wird für Knaben und Mädchen gemeinsam erteilt, soweit nicht die Natur der Fächer oder die verschiedene Unterrichtsstundenzahl für Knaben und Mädchen in einzelnen Fächern eine Trennung zur zweckmässigen Organisation des Unterrichtes erfordert.

III. Unterrichtsverpflichtung der Lehrer, Entlastung

a) Primarschule

§ 6. Die Unterrichtsverpflichtung des Lehrers beträgt wöchentlich mindestens 30 und höchstens 36 Stunden. Sie kann an 4. bis 6. Klassen auf 28 Stunden herabgesetzt werden.

Bei Unterricht an Sonderklassen kann der Erziehungsrat eine Herabsetzung der Pflichtstundenzahl bewilligen.

§ 7. Auf Beginn des Schuljahres, in welchem der Lehrer das 56. Altersjahr vollendet, soll eine Entlastung um zwei Stunden, auf Beginn des Schuljahres, in welchem er das 61. Altersjahr vollendet, eine solche um weitere zwei Stunden eintreten, sofern es die Organisation des Unterrichtes erlaubt, wenn nötig unter angemessener Mehrbelastung jüngerer Lehrer.

Durch diese Entlastung darf eine Unterrichtsverpflichtung von 26 Stunden wöchentlich nicht unterschritten werden. Eine frühere oder weitergehende Entlastung richtet sich nach den Bestimmungen über die Beurlaubung bei Krankheit, Unfall oder aus andern Gründen.

Lehrer, die durch Nebenbeschäftigungen erheblich in Anspruch genommen sind, haben keinen Anspruch auf Entlastung. In besonderen Fällen kann die Schulpflege Ausnahmen bewilligen.

§ 8. Die Unterrichtsverpflichtung der Arbeitslehrerinnen und der Haushaltungslehrerinnen soll 24 Stunden wöchentlich nicht übersteigen.

Ausnahmen sind im Einzelfalle zulässig, wenn damit Unzukömmlichkeiten in der Organisation des Unterrichtes vermieden werden können.

b) Oberstufe

§ 13. Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrer der Oberstufe beträgt an der Sekundarschule mindestens 28 Stunden, an der Realschule und an der Oberschule mindestens 30 Stunden wöchentlich. Sie kann in der 3. Klasse der Sekundarschule auf 26 Stunden, in der 3. Klasse der Realschule auf 28 Stunden herabgesetzt werden.¹

Für die Sonderklassen kann der Erziehungsrat eine Herabsetzung der Pflichtstundenzahl bewilligen.

Die Unterrichtsverpflichtung der Arbeitslehrerinnen und der Haushaltungslehrerinnen sowie die Entlastung der Lehrer richtet sich nach den für die Primarschule geltenden Bestim-

¹ Höchststundenzahl 34 Stunden in der Woche. § 65 des G betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899.

Klasse 4—6		Knaben	Mädchen
Biblische Geschichte und Sittenlehre		2	2
Deutsche Sprache		5—6	5
Rechnen und Geometrie		5—7	5
Realien		4—6	4—6
Schreiben		2	2
Zeichnen		2—3	2
Gesang		2	2
Turnen		3	2—3
Handarbeitsunterricht (Knaben fakultativ)		2	4—6
Gesetzliche Gesamtstundenzahl der obligatorischen Fächer		24—30	28—30

Studentafel der Sekundarschule ¹

	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse	
	K	M	K	M	K	M
Biblische Geschichte und Sittenlehre (fakultativ)	2	2	2	2	1—2	1—2
Deutsch	5—6	5—6	5—6	5—6	5—6	5—6
Französisch	5—6	5—6	5—6	5—6	5—6	5—6
Rechnen	4	4	4	4	4	4
Geometrie und geometr. Zeichnen	3—4	1—2	3—4	1—2	3—4	1—2
Naturkunde	2—3	2	2—3	2	2—3	1—2
Geographie	2	2	2	2	1—2	1—2
Geschichte	2	2	2	2	2	2
Zeichnen	2	2	2	2	2	2
Schreiben	0—1	0—1	0—1	0—1	0—1	0—1
Gesang	1—2	1—2	1—2	1—2	1—2	1—2
Turnen	3	2	3	2	2—3	2
Handarbeit für Mädchen	—	4	—	3—4	—	4
Wöchentliche Stundenzahl der obligatorischen Fächer einschliesslich Biblische Geschichte und Sittenlehre	31—34	32—34	32—34	32—34	29—32	30—32
Fakultative Fächer:						
Handfertigkeit für Knaben	2—3	—	2—3	—	2—3	—
Haushaltungsunterricht für Mädchen (evtl. obligatorisch)	—	—	—	2—3	—	—
Fremdsprachen	—	—	—	—	3	3
Zulässige wöchentliche Gesamtstundenzahl	36	36	36	36	36	36

¹ Fassung vom 13. Dezember 1960 / 6. Februar 1962.

Stundentafel der Realschule ¹

Fächer	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Biblische Geschichte und Sittenlehre (fakultativ)	2	2	2	2	1—2	1—2
Deutsch	5—6	5—6	5—6	5—6	5—6	5—6
Französisch	3—4	3—4	3—4	3—4	3—4	3—4
Rechnen	4—5	4—5	4—5	4—5	4—5	4—5
Geometrie	2	1	2	1	2	1
Geometr. Zeichnen	2	—	2	—	1—2	—
Naturkunde, Geographie, Geschichte	5—6	5—6	5—6	5—6	5—6	4—5
Zeichnen/Schreiben	2—3	2	2—3	2	2	2
Singen	1	1	1	1	1	1
Turnen	3	2	3	2	2—3	2
Handfertigkeit/ Handarbeit	2—4	5—6	2—4	4	4—5	4
Haushaltungskunde	—	2	—	4	—	4
Ergänzungsstunde	0—1	0—1	0—1	0—1	0—1	0—1
Wöchentliche Gesamtstundenzahl einschliesslich Biblische Geschichte und Sittenlehre	32—34	32—34	32—34	33—34	31—33	31—33
Zulässige Höchststundenzahl inklusive fakultative Fächer	35	35	36	36	36	36

Die den Fächern zugewiesenen Stundenzahlen sind Pflichtstundenzahlen für den zeitlichen Umfang des einzelnen Faches pro Schuljahr. Es erlaubt dies, nach den Verhältnissen der Klasse oder den sich nach der Jahreszeit bietenden unterrichtlichen Möglichkeiten und Bedürfnissen, jedoch unter Einhaltung der Jahresstundenzahl, vorübergehend einzelne Fächer stärker zu berücksichtigen, um nachfolgend die in der Stundenzahl gekürzten Fächer vermehrt zu pflegen. Indessen ist in deutscher Sprache, Französisch, Rechnen und Geometrie die minimale Wochenstundenzahl gemäss vorstehender Stundentafel einzuhalten, und es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass ein gesundes Verhältnis zwischen den verschiedenen Richtungen des Unterrichtes (intellektuell bildende, manuell bildende Fächer, Kunstfächer) gewahrt bleibt und eine einseitige Stoffhäufung vermieden wird.

Die Fächer Naturkunde, Geographie, Geschichte können stundenmässig auf die Woche verteilt oder in Perioden zusammengefasst nacheinander erteilt werden. Ferner können in allen Klassen Arbeits- und Versuchsreihen auf gesamthematischer Grundlage durchgearbeitet werden, wozu vorübergehende Verschiebungen des Stundenplanes gestattet sind.

¹ Fassung vom 27. September 1960.

Die Fächer Geometrisches Zeichnen, Turnen, Handarbeit und Haushaltkunde, in beschränktem Masse auch Geometrie und der Realienunterricht, bedingen, dass Knaben und Mädchen getrennt unterrichtet werden. Über dieses organisatorisch Notwendige hinaus ist eine Trennung der Geschlechter nicht zulässig, besondere Bestimmungen für die fakultativen Fächer und für den Fall von Klassenkombinationen vorbehalten.

Wird in der 3. Klasse der Unterricht in Geometrisch Zeichnen zugunsten des Handfertigungsunterrichtes gekürzt, so soll im Rahmen des letzteren dem Werkzeichnen vermehrte Zeit eingeräumt werden.

Die Ergänzungsstunden werden vom Lehrer frei nach den Bedürfnissen des Unterrichtes verwendet, so zum speziellen Verarbeiten und Üben des Stoffes eines Faches oder zur Erweiterung bestimmter Unterrichtsgebiete.

Im übrigen richtet sich die Verteilung der Stunden auf den Schultag und auf die Woche nach den allgemeinen Bestimmungen des Lehrplanes und des Stundenplanreglementes über die Fächerverteilung.

Stundentafel der Oberschule ¹

	1. Klasse		2. Klasse	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Biblische Geschichte und Sittenlehre (fakultativ)	2	2	1—2	1—2
Deutsche Sprache	4—5	4—5	4—5	4—5
Rechnen und Rechnungsführung	4	4	4	4
Geometrie	2	2	2	1
Geometrisches Zeichnen	2	—	2	—
Naturkunde, Geographie, Geschichte	5	5	4—5	4—5
Zeichnen	2	2	2	2
Schreiben	1	1	0—1	0—1
Gesang	1	1	1	1
Turnen	3	2	3	2
Handfertigkeit/Handarbeit	6	5—6	8—10	6—7
Haushaltungsunterricht	—	4	—	4
Wöchentliche Gesamtstundenzahl einschliesslich Biblische Geschichte und Sittenlehre	32—33	32—33	31—33	31—33
Zulässige Höchststundenzahl einschliesslich fakultative Fächer	35	35	36	36

Die Bestimmungen des Lehrplanes der Realschule über die Stundenverteilung gelten sinngemäss auch für die Oberschule.

¹ Fassung vom 27. September 1960.